

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen **Hans Pfister Projekt Support & Training**, Ackerstrasse 5, 8708 Männedorf (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und ihren **Kunden** (nachfolgend „**Auftraggeber**“) für sämtliche Dienstleistungen im Bereich Drohnenoperationen.

Dies umfasst insbesondere:

- Thermografische Inspektionen von Photovoltaikanlagen
- Vermessungsflüge und Mapping
- Baustellendokumentationen
- Luftbild- und Videoaufnahmen

Mit der Auftragserteilung gelten diese AGB als akzeptiert.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Ein Vertrag kommt zustande durch:

- Eine schriftliche Auftragsbestätigung,
- eine elektronische Bestätigung (z. B. E-Mail)
- oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung

Massgebend für den Leistungsumfang sind:

- Die Offerte
- Die Auftragsbestätigung
- diese AGB

## 3. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt je nach Vereinbarung insbesondere folgende Leistungen:

- Einsatzplanung und Vorbereitung
- Prüfung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Durchführung von Drohnenflügen
- Datenerfassung (Bild-, Video- und Messdaten)
- Auswertung und Berichterstellung

Der konkrete Leistungsumfang wird in der Offerte definiert.

## 4. Durchführung von Drohnenoperationen

Die Durchführung erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

Der verantwortliche Pilot ist berechtigt, Einsätze abubrechen oder nicht durchzuführen, wenn:

- Sicherheitsrisiken bestehen
- Wetterbedingungen ungeeignet sind
- gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden können
- technische Probleme auftreten
- unvorhergesehene Umstände vorliegen

Die Entscheidung Go-Nogo liegt im pflichtgemässen Ermessen des Piloten. Sicherheitsrelevante Entscheidungen des verantwortlichen Piloten sind verbindlich.

### 4.1 Drittleistungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte beizuziehen.

## 5. Verschiebung oder Abbruch von Einsätzen

Einsätze können durch den Auftragnehmer verschoben oder abgebrochen werden, insbesondere aufgrund von:

- ungeeigneten Wetterbedingungen
- technischen Defekten
- fehlenden oder entfallenen benötigten Bewilligungen
- veränderte Gesetzeslage
- flugverhindernde psychische oder physische Verfassung des Piloten
- höherer Gewalt

Wenn die Operation durch den Piloten während der Ausführung als zu gefährlich oder widerrechtlich eingestuft wird, (aufgrund der Flug-Umgebung / Wetter / Personenansammlung / usw.), muss er den Auftrag abbrechen.

Bereits erbrachte Leistungen (z. B. Planung, Anfahrt) werden in Rechnung gestellt.

## 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- alle erforderlichen Informationen vollständig und korrekt bereitzustellen
- Zugang zu Anlagen, Gebäuden oder Grundstücken zu ermöglichen
- sicherzustellen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden
- Sicherheitsanweisungen des Auftragnehmers einzuhalten

Der Auftraggeber ist verantwortlich für:

- die rechtliche Zulässigkeit des Auftrags
- allfällige Genehmigungen auf seinem Grundstück
- die Einhaltung von Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten Dritter
- Die Information von betroffenen Dritten (z.B. Nachbarn)

## **7. Datenerhebung und Nutzung**

### **7.1 Datenerfassung**

Die erhobenen Daten (insbesondere Bilder, Videos und Messdaten) werden ausschliesslich zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks verwendet.

### **7.2 Nutzungsrechte**

Der Auftraggeber erhält ein einfaches Nutzungsrecht an den gelieferten Daten für den vereinbarten Zweck. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere:

- kommerzielle Weiterverwendung
- Weitergabe an Dritte

bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

### **7.3 Referenznutzung**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, anonymisierte Aufnahmen zu Referenz- und Marketingzwecken zu verwenden, sofern keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen und keine Vertraulichkeit vereinbart wurde.

## **8. Auswertung und Haftung für Analyse**

Die Auswertung erfolgt nach bestem Wissen und Stand der Technik. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass:

- thermografische und visuelle Analysen Momentaufnahmen darstellen
- Ergebnisse von Umweltbedingungen abhängig sind
- keine vollständige Fehlererkennung garantiert werden kann
- die Berichte keine verbindlichen Gutachten im rechtlichen Sinne darstellen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart sind.

## **9. Abnahme und Mängelrüge**

Die Leistung gilt als abgenommen, sofern nicht innert 7 Tagen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge erfolgt.

Beanstandungen müssen:

- schriftlich erfolgen
- den Mangel konkret beschreiben

## 10. Preise

Massgeblich sind die Preise gemäss Offerte oder Auftragsbestätigung.

Alle Preise verstehen sich:

- in Schweizer Franken (CHF)
- exkl. Mehrwertsteuer
- exkl. Nebenkosten (z. B. Anfahrt, Bewilligungen)

## 11. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart:

- Zahlungsfrist: 14 Tage netto

Bei Zahlungsverzug:

- Verzugszins gemäss OR
- Mahngebühren können erhoben werden

## 12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die:

- vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden

Die Haftung ist ausgeschlossen für:

- indirekte Schäden
- Folgeschäden
- entgangenen Gewinn
- Produktions- oder Ertragsausfälle

Insbesondere besteht keine Haftung für:

- nicht erkannte Schäden an Anlagen
- Entscheidungen basierend auf Analyseberichten
- Veränderungen nach der Inspektion

## 13. Versicherung

Der Auftragnehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung gemäss den gesetzlichen Anforderungen für Drohnenoperationen in der Schweiz.

## **14. Datenschutz**

Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG).

Daten werden:

- vertraulich behandelt
- nur zweckgebunden verwendet
- nicht unbefugt an Dritte weitergegeben

## **15. Höhere Gewalt**

Bei Ereignissen ausserhalb des Einflussbereichs (z. B. Naturereignisse, behördliche Anordnungen) ist der Auftragnehmer von der Leistungspflicht befreit.

## **16. Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieser AGB's ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB's nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung eintreten, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.

## **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

## 18. Spezielle Bestimmungen für thermografische Inspektionen von Photovoltaikanlagen

### 18.1 Charakter der thermografischen Untersuchung

Die thermografische Inspektion von Photovoltaikanlagen stellt eine **zustandsabhängige Momentaufnahme** dar.

Die Ergebnisse sind insbesondere abhängig von:

- Einstrahlungsbedingungen
- Umgebungstemperatur
- Windverhältnissen
- Betriebszustand der Anlage
- Verschmutzungsgrad der Module

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Aussagekraft der Messungen durch diese Faktoren beeinflusst wird.

### 18.2 Keine vollständige Fehlererkennung

Die thermografische Analyse erlaubt die Identifikation von **auffälligen Temperaturdifferenzen**, jedoch:

- können nicht alle Defekte erkannt werden
- können verdeckte oder nicht aktive Fehler unentdeckt bleiben
- können sich Fehler erst zu einem späteren Zeitpunkt manifestieren

Es wird keine Garantie für die vollständige Erkennung sämtlicher Mängel übernommen.

### 18.3 Keine elektrische Prüfung

Die thermografische Inspektion ersetzt insbesondere nicht:

- elektrische Messungen
- Stringmessungen
- Isolationsprüfungen
- Leistungsanalysen

Eine abschliessende technische Beurteilung der Anlage kann zusätzliche Prüfverfahren erfordern.

### 18.4 Interpretation der Ergebnisse

Die Auswertung erfolgt nach bestem Wissen und Stand der Technik.

Die im Bericht enthaltenen:

- Bewertungen
- Klassifizierungen
- Handlungsempfehlungen

stellen eine fachliche Einschätzung dar, jedoch **keine verbindliche technische oder rechtliche Beurteilung**.

## 18.5 Nutzung der Ergebnisse

Die Ergebnisse dienen:

- der Orientierung
- der Identifikation potenzieller Auffälligkeiten

Die Verantwortung für:

- weitere Massnahmen
- Reparaturen
- technische Entscheidungen

liegt ausschliesslich beim Auftraggeber bzw. dessen Fachplanern oder Installateuren.

## 18.6 Haftungsausschluss für Ertrags- und Folgeschäden

Es wird ausdrücklich keine Haftung übernommen für:

- Ertragsausfälle von Photovoltaikanlagen
- Folgeschäden durch nicht erkannte oder später auftretende Defekte
- wirtschaftliche Verluste im Zusammenhang mit der Anlagenleistung

## 18.7 Einsatzbedingungen

Der Auftragnehmer bemüht sich, die Inspektion unter geeigneten Bedingungen durchzuführen. Sollten die optimalen Bedingungen nicht vollständig erfüllt sein, erfolgt die Durchführung nur:

- nach Rücksprache mit dem Auftraggeber
- unter entsprechend eingeschränkter Aussagekraft

Version: 1.0

Stand: Mai 2026